

S a t z u n g
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thum
mit den Ortsteilen Herold, Jahnsbach und Thum
- Feuerwehrsatzung -

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, 159) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl.S. 245, 647) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. November 2007 mit Beschluss-Nr. 55/11/2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Gliederung und Leitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Thum als Stadtfeuerwehr entsprechend des § 15 SächsBRKG besteht aus den Ortsfeuerwehren Thum, Herold und Jahnsbach. Sie ist eine Einrichtung der Stadt Thum ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Jede Ortsfeuerwehr hat eine aktive Abteilung, eine Jugendabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen das ehemalige Wappen ihres Ortsteiles.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Thum hat die Pflichten:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen
 - und bei der Beseitigung von Umweltschäden zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter, kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen oder zu Brand-sicherheitswachen entsprechend des § 23 Sächs BRKG heranziehen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Thum hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt Thum wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen bzw. ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde innerhalb einer Woche dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Stadtfeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Ein auswärtiger Wohnsitz führt nicht automatisch zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Thum.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Ortsfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 20 Dienste durchzuführen. Jeder aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr hat entsprechend des § 61 SächsBRKG an mindestens 40 Stunden Aus- und Fortbildung teilzunehmen.
- (3) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine Entschädigung gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Thum.
- (4) Die Stadt Thum hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (5) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Thum Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 des SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind jederzeit zu rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihren unmittelbarem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen
 - oder den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden; § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche und Kinder aufgenommen werden, wenn sie gesundheitlich dafür geeignet sind und nach Einzelfallprüfung über physische und psychische Voraussetzungen verfügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung und dem Ortsfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr sein, und sollte neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Kompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In der Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen aktiven Dienst leisten, gehören der Alters- und Ehrenabteilung an.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr Thum sind:

- Stadtwehrleitung und Stadtfeuerwehrausschuss,
- Ortswehrleitung und Ortsfeuerwehrausschuss und
- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 11 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und vier auf die Dauer von 5 Jahren in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters sowie der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder mit Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter sind zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ortswehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, zur Dienstplanung, zur Einsatzplanung und entscheidet über die Aufnahme von Bewerbern in die Ortsfeuerwehr, zur Vorlage an den Stadtwehrleiter, in Abhängigkeit zu § 3 dieser Satzung.
- (5) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
 - den drei Ortswehrleitern und
 - den Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse.Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters sowie die drei Stellvertreter der Ortswehrleiter nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung und zur technischen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thum.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Stadtwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern der Stadtfeuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dazu wird eine Wahlversammlung der Stadtfeuerwehr durchgeführt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungs-

gemäß Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (5) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (6) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (7) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen im Stadtrat und in der Verwaltung zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Ortswehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Für die Ortswehrleitung gelten die Maßgaben aus dem § 13 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

§ 15 Unterführer, Gerätewart

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) und Gerätewarte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer und Gerätewarte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer und Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer und Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses, über die Hauptversammlung und über die Wahlversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Bei Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses führt der jeweilige Schriftführer der Ortsfeuerwehr Protokoll, in welchem die Sitzung stattfindet.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr/Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung / Wahlversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind von einem, durch die Hauptversammlung/Wahlversammlung benannten Vorstand von mindestens drei Mitgliedern und einem Wahlleiter durchzuführen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Angehörigen der Stadtfeuerwehr/Ortsfeuerwehr anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters/Ortswehrlleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters/Ortswehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach §§ 13 und 14 Abs. 4 die Stadtwehrlleitung / Ortswehrlleitung ein.

§ 18

Inkrafttreten / Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Feuerwehrsatzung vom 22.07.1999 außer Kraft gesetzt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 15. November 2007

Michael Brändel
Bürgermeister

- Siegel -